



# Gemeinde Veitsbronn

## 3. Änderungssatzung

der  
**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung  
der Gemeinde Veitsbronn vom 15.03.2019  
(BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Veitsbronn folgende

### Änderungssatzung:

#### § 1

§10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern wird Bauwasser grundsätzlich ohne Zähleinrichtung mit pauschal 80,00 € in Rechnung gestellt.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Veitsbronn

**Kistner**  
Erster Bürgermeister



|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>                | <b>21.03.2024</b> |
| <b>Ausfertigung</b>                         | 13.05.2024        |
| <b>Veröffentlichung/<br/>Bekanntmachung</b> | 16.05.2024        |